

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertaten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Pettizeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— **Basel.** Aus dem Verwaltungsrate der Aktiengesellschaft unter der Firma Fata-Kinematographen-A.-G., sind Robert und Richard Rosenthal ausgeschieden, ihre Unterschriften sind erloschen. An deren Stelle wurden als Verwaltungsräte gewählt: Rudolf Stamm-Baaz und Rudolf Fehrer, beide in Basel, welche je kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem bisherigen Mitglied des Verwaltungsrates Otto Neumaier oder mit einem Mitglied der Direktion die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen.

— **Luzern.** Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Morandini u. Cie. in Luzern hat sich infolge Austritts des Kommanditars Gottlieb Müller aufgelöst; dessen Kommanditeinlage von Fr. 5000 sowie die Firma sind erloschen. Giovanni und Attilio Morandini von Toscolano, Prov. Brescia, Italien, beide wohnhaft in Luzern haben unter der Firma Morandini und Cie. in Luzern eine Kollektivgesellschaft gegründet, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „Morandini und Cie.“ auf den 1. Februar 1916 übernommen hat. Kinematographenbetrieb Stadthofstraße Nr. 5.

Ausland.

— **Deutschland.** Das Verbot ausländischer Films u. die Konzessionsfrage. Das Verbot der Einfuhr ausländi-

scher Films, das sich aus der vom Reichskanzler erlassenen Verordnung über die Einfuhr von entbehrlichen Artikeln ergibt, ist für die deutsche Kinematographie von sehr großer Bedeutung. Die Films fallen unter die im Zolltarif als Nr. 640 angeführten „Waren aus Zellhorn“, die durch die Verordnung des Reichskanzlers in Zukunft von der Einfuhr ausgeschlossen sind. Durch den Krieg ist ein großer Teil der ausländischen Filmeinfuhr ohnehin unmöglich gemacht worden. Aber die Einfuhr aus den neutralen Ländern, besonders aus Dänemark, hat sich gerade in den letzten Monaten so gehoben, daß die nun verhängte Sperre doch einen sehr großen Interessentenkreis in Mitleidenschaft zieht. Die Vertreter der neutralen Filmfabriken und die Agenturen, die sich mit dem Vertrieb ausländischer Films befaßt haben, werden ihre Geschäfte nun schließen müssen.

Trotzdem dürfte es einer — wenn auch nur geringen — Anzahl ausländischer Fabriken möglich sein, fernerhin in Deutschland Films abzusetzen. Dem Reichskanzler steht das Recht zu, Ausnahmestimmungen zu dem Verbot zu erlassen. Insbesondere sind jetzt schon die Zollämter angewiesen worden, Waren im Betrage von 50 Mark bis 500 Mark zur Einfuhr zuzulassen. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß auf diese Weise ein Handelsverkehr in Films in größerem Maße aufrecht erhalten werden kann. Aber der Reichskanzler wird aller Voraussicht nach auch noch die Einfuhr von Films zu höheren Beträgen genehmigen, sobald diese Einfuhr ohne sofortige Bezahlung erfolgt. Auf diese Weise wäre zum Beispiel die Nordische Filmkompanie nach wie vor in der Lage, ihre Filmware in Deutschland abzusetzen, da sie in Berlin eine ständige